

Städtebaulicher Vertrag

zwischen

der Gemeinde Vahlberg, Markt 3, 38170 Schöppenstedt vertreten durch den
Bürgermeister Herrn Thorsten Ruppelt

- Gemeinde -

u n d

Herrn / Frau [noch zu benennen] _____

- Vorhabenträger-

für das Bebauungsplangebiet „Ortsmitte“ in Klein Vahlberg

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Klein Vahlberg, Flur 4, Flurstück 30/20, Wohnbauflächen zu errichten.

Die Gemeinde fördert das Vorhaben und ist bereit, den dafür erforderlichen Bebauungsplan aufzustellen. Aufgrund des Einzelinteresses des Vorhabenträgers an der Durchführung der Bauleitplanung übernimmt dieser die Kosten der Bauleitplanung und sonstigen erforderlichen Maßnahmen.

§ 1

Bauleitplanung

Die Gemeinde wird den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ in Klein Vahlberg fassen.

Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist die bauplanungsrechtliche Ermöglichung von Wohnbauflächen.

Mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens wird das Planungsbüro Warnecke, Wendentorwall 19, 38100 Braunschweig beauftragt.

§ 2

Kostenerstattung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich hiermit gegenüber der Gemeinde, sämtliche Kosten für das in § 1 genannte Bauleitplanverfahren zu tragen, insbesondere für:

- sämtliche für die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes und seiner Begründung notwendigen Ingenieurleistungen, insbesondere die Vergütung des Planungsbüros Warnecke.
- Erarbeitung von Grünordnungsplan und Umweltbericht, soweit erforderlich
- ingenieurtechnische Vermessungsleistungen, soweit erforderlich
- Gebühren anderer öffentlicher Verwaltungen und Träger öffentlicher Belange im Planungsverfahren,
- erforderliche Gutachten,

Sämtliche im Zusammenhang der Planung entstehenden Kosten werden vom Planungsbüro dem Vorhabenträger direkt in Rechnung gestellt.

§ 3

Unterlagen

Die Beteiligten sind sich einig, dass Eigentum, Urheberrecht und Verwertungsbefugnis sämtlicher in § 2 genannter Pläne, Gutachten und sonstigen Unterlagen auf die Gemeinde übergehen.

§ 4 Weitere Leistungen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich hiermit ferner, die im Bebauungsplan festgesetzten oder sonst nach dem Umweltbericht erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme hergestellt werden.

§ 5 Sonstiges

Den Beteiligten ist bekannt, dass die gesetzliche Planungshoheit der Gemeinde von dieser Vereinbarung unberührt bleibt. Dem Vorhabenträger ist insbesondere bekannt, dass er weder aufgrund dieses Vertrages, noch aus sonstigen Gründen einen Rechtsanspruch auf Aufstellung des Bebauungsplanes oder einen bestimmten Inhalt des Bebauungsplanes hat. Schadensersatzansprüche des Vorhabenträgers für Aufwendungen, die er im Vertrauen auf das Zustandekommen dieser Aufstellung des Bebauungsplanes tätigt, sind ausgeschlossen.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, sind sich die Beteiligten einig, dass der Vertrag im Übrigen wirksam bleibt. Die Beteiligten werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame Regelung treffen, die dem ursprünglich Gewolltem am nächsten kommt.

Vahlberg, den ____:____:_____

Für die Gemeinde Vahlberg:

Für den Vorhabenträger:

Ruppelt
Bürgermeister